

## **1. Organisation**

### **1.1 Organisatorische Zuordnung**

(1) Das Rechenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Fachhochschule gemäß den §§ 105, 107 NHG\* und wird durch den Leiter des Rechenzentrums geführt.

(2) Gemäß § 107 NHG ist das Rechenzentrum für alle Datenverarbeitungsanlagen im Bereich der Fachhochschule zuständig.

(3) Beschlußorgan des Rechenzentrums ist der Senat der Fachhochschule.

### **1.2 Haushaltsmittel und Stellen**

(1) Dem Rechenzentrum stehen im Rahmen des Einzelplans 06 Kapitel 0634 bei der Titelgruppe 99 die zugewiesenen besonderen Haushaltsmittel sowie gemäß Stellenplan zum Haushaltsplan zugewiesene Stellen nach Maßgabe der Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung zur Verfügung.

### **1.3 Kontrollorgan**

(1) Die vom Senat der Fachhochschule eingesetzte DV-Kommission nach §§ 80 und 93 NHG führt die Aufsicht über die Arbeit des Rechenzentrums. Den Vorsitz führt der Prorektor mit beratender Stimme.

(2) Die DV-Kommission

- berät den Senat in Fragen, die mit dem Betrieb, der Planung, den Anschaffungen und der örtlichen Unterbringung des Rechenzentrums zusammenhängen,
- erarbeitet unter Mitwirkung des Rechenzentrums und der DV-Beauftragten der Fakultäten/Fachbereiche grundsätzliche Regelungen für den Betrieb und die Nutzung der DV-Anlagen,
- erarbeitet für den Senat unter Mitwirkung der DV-Beauftragten der Fakultäten/Fachbereiche und des Rechenzentrums Richtlinien für die Koordinierung fakultäts-/fachbereichsübergreifender DV-Nutzung.

(3) Der Leiter des Rechenzentrums nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er gibt der Kommission alle erforderlichen Auskünfte und kann jederzeit zum Gegenstand der Beratung Stellung nehmen.

### **1.4 DV-Beauftragte**

(1) Jede(r) Fakultät/Fachbereich benennt eine DV-Beauftragte oder einen DV-Beauftragten.

(2) Die DV-Beauftragten stehen dem Rechenzentrum als Ansprechpartner für alle Fragen der DV an ihren Fakultäten/Fachbereichen zur Verfügung.

(3) Die DV-Beauftragten koordinieren mit dem Rechenzentrum die Inanspruchnahme des Rechenzentrums durch ihre Fakultäten/Fachbereiche und angeschlossenen Einrichtungen.

## **2. Aufgaben**

### **2.1 Aufgaben des Rechenzentrums**

(1) Das Rechenzentrum ist zuständig für

1. den Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung von Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben,

2. die Beratung und Unterstützung der Benutzer der Datenverarbeitungsanlagen,
3. die Betreuung aller der Hochschule verfügbaren Datenverarbeitungskapazitäten und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Datenverarbeitungsanlagen der Hochschule,
4. die Koordination der Beschaffung und Ergänzung von Datenverarbeitungsanlagen, Datenkommunikationsnetzen und Rechnerprogrammen,
5. die Unterstützung der Mitglieder der Fachhochschule beim Einsatz der Datenverarbeitung in der Selbstdarstellung der Fachhochschule nach außen.

(2) Das hochschulöffentlich verfügbare Leistungsangebot des Rechenzentrums wird in Mitteilungen und Handbüchern veröffentlicht und - sofern erforderlich - durch Einweisung und Schulung zugänglich gemacht.

## **2.2 Aufgaben des Leiters des Rechenzentrums**

(1) Der Leiter des Rechenzentrums ist Fachvorgesetzter der zum Rechenzentrum gehörenden Mitarbeiter. Er ist gegenüber den im Rechenzentrum tätigen Personen weisungsberechtigt und im Bereich des Rechenzentrums für die Betriebssicherheit verantwortlich.

(2) Der Leiter des Rechenzentrums erstellt jährlich einen Plan für die angestrebten Arbeitsziele und Investitionsvorhaben des Rechenzentrums des folgenden Jahres. Anschaffungen, die nicht im jährlichen Plan beschrieben sind, müssen der DV-Kommission vorgelegt und durch die Hochschulleitung genehmigt werden.

(3) Der Leiter des Rechenzentrums erstellt jährlich einen Bericht, in dem insbesondere auf die personelle, sächliche, räumliche und maschinelle Ausstattung, das Betriebsverhalten der Anlagen und Geräte des Rechenzentrums, die Auslastung der Kapazitäten und die benutzer-spezifische Nachfrage eingegangen wird.

(4) Der Leiter des Rechenzentrums erstellt Vorschläge für den Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungsplan des Rechenzentrums und im Bedarfsfall für die Datenverarbeitung an der gesamten Fachhochschule.

(5) Der Leiter des Rechenzentrums berät die Gremien und die Hochschulleitung in allen Fragen der Datenverarbeitung.

(6) Der Leiter des Rechenzentrums führt selbständig die laufenden Geschäfte des Rechenzentrums und ist dabei der Hochschulleitung verantwortlich.

(7) Die dienst- und haushaltsrechtlichen Befugnisse der/des Kanzlerin/Kanzlers bleiben unberührt.

## **3. Inanspruchnahme des Rechenzentrums**

### **3.1 Nutzungsberechtigte**

(1) Die Benutzer des Rechenzentrums werden in Benutzergruppen gegliedert. Den Gruppen werden Rangstufen zugeordnet. Benutzer einer niedrigeren Rangstufe haben den Vorzug vor Benutzern einer höheren Rangstufe.

Rangstufe 1: Alle Fakultäten/Fachbereiche, die zentralen Einrichtungen und die sonstigen Betriebseinheiten der HAWK Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen.

Rangstufe 2: Hochschulen des Landes und hochschulfreie wissenschaftliche Einrichtungen des Landes, die nicht unter Rangstufe 1 fallen.

Rangstufe 3: Hochschulen und hochschulfreie wissenschaftliche Einrichtungen, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und nicht unter die Rangstufen 1 oder 2 fallen.

Rangstufe 4: Hochschulbedienstete im Rahmen einer Nebentätigkeit und alle sonstigen Benutzer, die nicht unter die Rangstufen 1 bis 3 fallen.

### **3.2 Benutzungsordnung**

(1) Die Inanspruchnahme des Rechenzentrums wird durch das Rechenzentrum und die DV-Beauftragten gemeinsam geregelt. In Zweifelsfragen entscheidet die Hochschulleitung.

(2) Das Rechenzentrum und die DV-Beauftragten erarbeiten eine Benutzungsordnung, die vom Senat verabschiedet und durch Aushang veröffentlicht wird.<sup>1</sup>

### **3.3 Haftung**

(1) Bei Nutzung der Geräte zu anderen als den unter 2.1, Absatz 1 aufgeführten Zwecken und bei Einsatz der Geräte außerhalb der Gebäude der Fachhochschule kann der Leiter des Rechenzentrums vom Nutzer die Übernahme oder Absicherung der Haftung verlangen.

### **3.4 Kosten und Entgelte**

(1) Für die Erhebung von Entgelten gilt folgende Zuordnung zwischen Kosten- und Benutzergruppen:

Kostengruppe 1: Die Inanspruchnahme durch Nutzer der Rangstufen 1 und 2 ist unentgeltlich (jedoch Erstattung der Aufwendungen im Sinne von § 61 Abs.1 Satz 2 der LHO).

Kostengruppe 2: Selbstkosten Land, für Rangstufe 3.

Kostengruppe 3: Marktpreise, für Rangstufe 4. Für Hochschulbedienstete im Rahmen einer Nebentätigkeit gelten ebenfalls Marktpreise bzw. die durch Erlaß geregelten Vorschriften über die "Überlassung von Hochschuleinrichtungen an Dritte" (Runderlaß MWK v. 5.10.1987, NdsMbl 87, S. 1041)<sup>2</sup>.

(2) Für die Nutzung in den Rangstufen 3 und 4 erläßt der Senat auf Vorschlag der DV-Kommission eine Entgelt-Ordnung.

Diese Ordnung tritt am 11. November 1992 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu die mit Senatsbeschluß vom gleichen Datum verabschiedete Rahmenbenutzungsordnung für hochschulöffentlich zugängliche DV-Einrichtungen.

<sup>2</sup> Inhaltlich wird der Erlaß in Zukunft durch die Hochschulnebenständigkeitsverordnung ersetzt werden, die zur Zeit (Sept. 1992) erst im Entwurf vorliegt.

\* bezieht sich auf das alte NHG

# **Rahmenbenutzungsordnung für die hochschul- öffentlich zugänglichen DV-Einrichtungen der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen**



Fachhochschule  
Hildesheim/Holzminden/  
Göttingen

University of Applied  
Sciences and Arts

Rechenzentrum

Vom Senat der Fachhochschule verabschiedet am 11. November 1992

## **1. Allgemeines**

(1) Nutzungsberechtigt für die DV-Einrichtungen und die zur Verfügung gestellte Software sind

- a) Mitglieder und Angehörige der HAWK Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen,
- b) andere Personen mit Erlaubnis der Betriebsleitung oder eines DV-Beauftragten der Fachbereiche im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnis.

(2) Voraussetzung für die Nutzung sind Grundkenntnisse im Umgang mit den Arbeitsplätzen. Diese Grundkenntnisse werden in der Regel durch erfolgreiche Teilnahme an einem Einführungskurs erworben und nachgewiesen.

(3) Den Anweisungen der zuständigen Mitarbeiter (einschließlich der studentischen Hilfskräfte) ist Folge zu leisten.

(4) Der Benutzer unterwirft sich dieser Benutzungsordnung und dem für die DV-Einrichtung gültigen Zugangsberechtigungsverfahren (Passwort-Vergabe, Benutzerausweis o.ä.).

(5) Der wiederholte Verstoß gegen die Benutzungsordnung kann den Entzug der Nutzungsberechtigung nach sich ziehen.

(6) Eine Nutzungsberechtigung ist nicht übertragbar, dies gilt insbesondere bei Zugangsberechtigungen, die auf einem Passwort-Verfahren beruhen.

## **2. Prioritäten in der Nutzung**

(1) Reichen die Kapazitäten nicht aus, dann gelten folgende Prioritäten in der Nutzung der DV-Anlagen

1. Lehre
2. Studium
3. Forschung
4. Weiterbildung
5. Sonstige Nutzung durch Angehörige der Fachhochschule
6. Sonstige Nutzung durch Dritte

## **3. Benutzung der DV-Geräte**

(1) Die Bedienungsvorschriften und -anleitungen der benutzten Geräte, die allgemeinen Sicherheitsvorschriften (siehe Aushang) und die Hausordnung sind zu beachten.

(2) Eingriffe in die zur Verfügung gestellten Geräte sind nicht erlaubt. Der Benutzer haftet für unsachgemäße Bedienung.

(3) Aufstellung und Anschluß der Geräte dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Mitarbeiter des Rechenzentrums geändert werden.

(4) Bei Betriebsstörungen, Schäden und anderen wichtigen Auffälligkeiten, z.B. Diebstahl von Geräten, sind die zuständigen Mitarbeiter umgehend zu verständigen.

(5) Besonders gekennzeichnete Geräte (z.B. Plotter, Großbildprojektoren etc.) dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Mitarbeiter und nach einer Einweisung benutzt werden.

(6) In den Räumen ist das Essen, Trinken und Rauchen verboten.

# **Rahmenbenutzungsordnung für die hochschul- öffentlich zugänglichen DV-Einrichtungen der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen**



Fachhochschule  
Hildesheim/Holzminden/  
Göttingen

University of Applied  
Sciences and Arts

Rechenzentrum

(7) Mitgebrachte Datenträger sind vor dem Einsatz auf Viren zu untersuchen.

(8) Problembezogene Daten sind in dem dafür vorgesehenen Verzeichnis abzulegen. Die Geräte sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie vorgefunden wurden.

(9) Eine Installation von Programmen außerhalb des dafür vorgesehenen Benutzerbereiches ist nur unter Mitwirkung der zuständigen Mitarbeiter zulässig. Die Berechtigung, lizenzpflichtige Software einzusetzen, muß nachgewiesen werden.

## **4. Benutzung der bereitgestellten Software**

(1) Die zur Verfügung gestellte Software kann von den Nutzungsberechtigten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lizenzen frei benutzt werden. Eine kommerzielle Nutzung von Software, die für Lehre oder Forschung lizenziert ist, ist nur mit Zustimmung des Lizenzgebers möglich. Für alle Benutzer gilt:

- Das Anfertigen von Kopien der bereitgestellten Software jedweder Art ist verboten.
- Die Mitnahme der bereitgestellten Software in jedweder Form auch innerhalb des Bereiches der Fachhochschule ist verboten.
- Die bereitgestellte Software darf nur auf den von der Fachhochschule dafür bereitgestellten Rechnern betrieben werden.

(2) Die Nichtbeachtung von Urheberrechten hat unabhängig von eventueller Strafverfolgung und Schadensersatzforderungen durch den Lizenzgeber den sofortigen Entzug der Nutzungsberechtigung zur Folge. Die zuständigen Mitarbeiter sind berechtigt, jederzeit Kontrollen, auch Taschenkontrollen, vorzunehmen, die der Einhaltung der Lizenzbestimmungen dienen.

## **5. Datenschutz**

(1) Benutzeraktivitäten können automatisch protokolliert und überwacht werden.

(2) Die Verarbeitung schutzwürdiger Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes ist nur nach Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten der Fachhochschule und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen gestattet.

## **6. Datensicherung**

(1) Ein Anspruch auf störungsfreien Betrieb der DV-Anlagen und auf die Sicherung von Anwenderdateien besteht nicht. Benutzer sind für die Sicherung ihrer Dateien selbst verantwortlich.